

## **Vergünstigung vom Militärdienst.**

Bis jetzt fehlte in unserer Diözese ein Blättchen, das uns hätte Nachricht bringen können von dem Tun und Treiben unserer Mitbürger in diesem so großen Sprengel. Da hat sich nun das deutsche Sprichwort bewahrheitet: „Zeit bringt Rosen“. Auch dieser Mangel ist mit der Hilfe Gottes abgestellt. Das Katholische Wochenblatt „Klemens“ ist ins Leben gerufen und hat sich zur Aufgabe gestellt, seine wertvollen Leser und Leserinnen anzueifern, den eigenen Herd lieb zu gewinnen und nach der himmlischen Heimat glaubensvoll zu streben. Ein jeder wird diesen Wegweiser sicher hochschätzen, ja wir werden das Blatt als unser Gemeingut betrachten und behandeln. Wie behandeln wir aber unser Eigentum? Wir sind darauf bedacht, keine Mittel außer acht zu lassen, wodurch wir unsere Güter erhalten können. So müssen wir es auch mit dem „Klemens“ machen. Er muß von uns als Mittel zu Schutze unserer Rechte verwendet werden. Wie ich das verstehe, möge mir gestattet sein, im folgenden auseinander zu setzen.

Jedermann hält fest an seinem Eigentume. Niemand will von seinen Rechten anderen abtreten. Ein kleines Kind schon betrachtet mit einem gewissen Behagen das ihm von den Eltern geschenkte Kleidchen und wehrt sich stark, wenn man es ihm nehmen will. Diese Liebe zum Eigentum oder zu erworbenen Rechten offenbart sich in allen Altersstufen. Während meiner Dienstzeit in der deutschen Dörfern an der Wolga habe ich aber wiederholt die Erfahrung gemacht, daß viele von den ihnen zukommenden Befugnissen oder Rechten keinen Gebrauch machen, trotzdem sie einen großen Vorteil daraus hätten ziehen können. Wenn ich nun diese Erscheinung im Volksleben mit dem Vergleich, was ich soeben vom Festhalten an allem, was man „mein“ nennen kann, gesagt habe, dann vermag ich den scheinbar darin vorkommenden Widerspruch nicht anders zu lösen, als daß ich annehme, daß da Unwissenheit vorliege. Nehmen wir z. B. die Militärflicht und die Familienerhaltung. Die allgemeine Militärflicht spielt in der Familie eine große Rolle. Sie läßt aber in gewissen Fällen je nach dem Familienbestande eine Befreiung vom wirklichen Dienste zu. Die Losenden aber verlieren oft dieses Recht, indem sie nicht wissen, auf welche Weise sie dasselbe geltend zu machen haben. Unter anderem besteht für die Losenden einige Regel, die selten zur Anwendung kommen, weil sie weder in den allgemeinen Statuten über die Militärflicht, noch in den Cirkularen des Ministeriums des Innern

angegeben sind, dennoch aber ihre gesetzliche Begründung haben. Wie es bekannt ist, werden die von den Kreisämtern zusammengestellten und dann von der Militärbehörde ansgebesserten Aushebungslisten mit den darin gemachten Anmerkungen, wer Vergünstigung und wer keine hat, unmittelbar von dem Losziehen von einem Mitglied der Behörde in Gegenwart der Losenden laut und deutlich bekannt gemacht, wobei sowohl die Losenden selbst, als auch Privatpersonen das Recht haben, Anzeige zu machen, falls sich in den Listen Fehler eingeschlichen haben sollten, in welcher Fällen, nachdem die Fehler bewiesen sind, die Behörde die nötigen Ausbesserungen vornimmt. Diese Berichtigung nun geht sowohl die jungen Leute an, die in den Aushebungslisten nach dem Alter eingetragen sind und das Los noch nicht gezogen haben, als auch diejenigen, die in den Ergänzungslisten verzeichnet sind und das Los schon früher gezogen haben, aber Frist erhielten bis zur neuen Aushebung.

Das erklärt der Regierende Senat im Ukase vom 30. Mai / 6. September 1884:

„Wenn jemand aus den Personen der letzten Kategorie (d. h. aus der Zahl derjenigen, die Frist erhalten haben zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes oder zur Beendigung der Studien) der Behörde anzeigt, daß sein Familienbestand sich derart verändert hat, so daß er jetzt das Recht einer Vergünstigung beanspruchen kann, muß diese Anzeige laut Regel über die Berichtigung der Aushebungslisten von der Behörde, falls sie sich für wahr bewährt, befriedigt werden“.

Sollte also in einer Familie, die einen Sohn hat, der beim Losziehen zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes oder zur Beendigung der Studien bis zur neuen Aushebung Frist erhalten hat, der betreffende Arbeiter, der dem Losenden die Vergünstigung nahm, während dieser Fristzeit gestorben oder arbeitsunfähig geworden sein, so muß darüber bestimmt beim Berichtigen der Aushebungslisten, oder auch früher schon der Militärbehörde Anzeige gemacht werden, dann wird ihm gewiß die gehörige Art Vergünstigung ausgestellt werden.

**J. Ulrich.**

*Quelle:* Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.  
Nr. 11, den 10. Dezember 1897, S. 166-168.